

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung  
(Energiekontor AG, Bremen; Windpark Wahrenholz)**

**Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn**

**- 9.3/74.01-01.35 -**

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 01.12.2022 bis zum 15.12.2022**

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten, unter Berücksichtigung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

**Landkreis Gifhorn**

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12  
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung      telefonisch: 05371 82 738

**Samtgemeinde Wesendorf**

Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf, Zi.-Nr. 1.04

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 – 12.30 Uhr sowie 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.30 Uhr sowie 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Voranmeldung      telefonisch: 05376-899-51

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**15.12.2022**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/> einzusehen.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

**I.**

1.

Hiermit wird der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, auf den Antrag vom 16.12.2021 gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

**Windpark Wahrenholz**

Standort

Gemarkung:              Wahrenholz

WEA 01                      Flur: 56      Flurstück 28/2

WEA 02                      Flur: 58      Flurstück 2/2

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 121 m, einer Leistung von 5,5 MW pro Windenergieanlage (WEA), einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 200 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

## **II. – IV.**

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

## **V. (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gifhorn, 15.11.2022

Landkreis Gifhorn  
Der Landrat

Tobias Heilmann